

SATZUNG DER GEMEINDE OELIXDORF ÜBER DEN BEBAUUNGS-PLAN NR. 7 — * HORSTKAMP ,UNTERSTRASSE'

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 1 DES GESETZES über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 8. DEZEMBER 1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Oelixdorf - Horstkamp", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

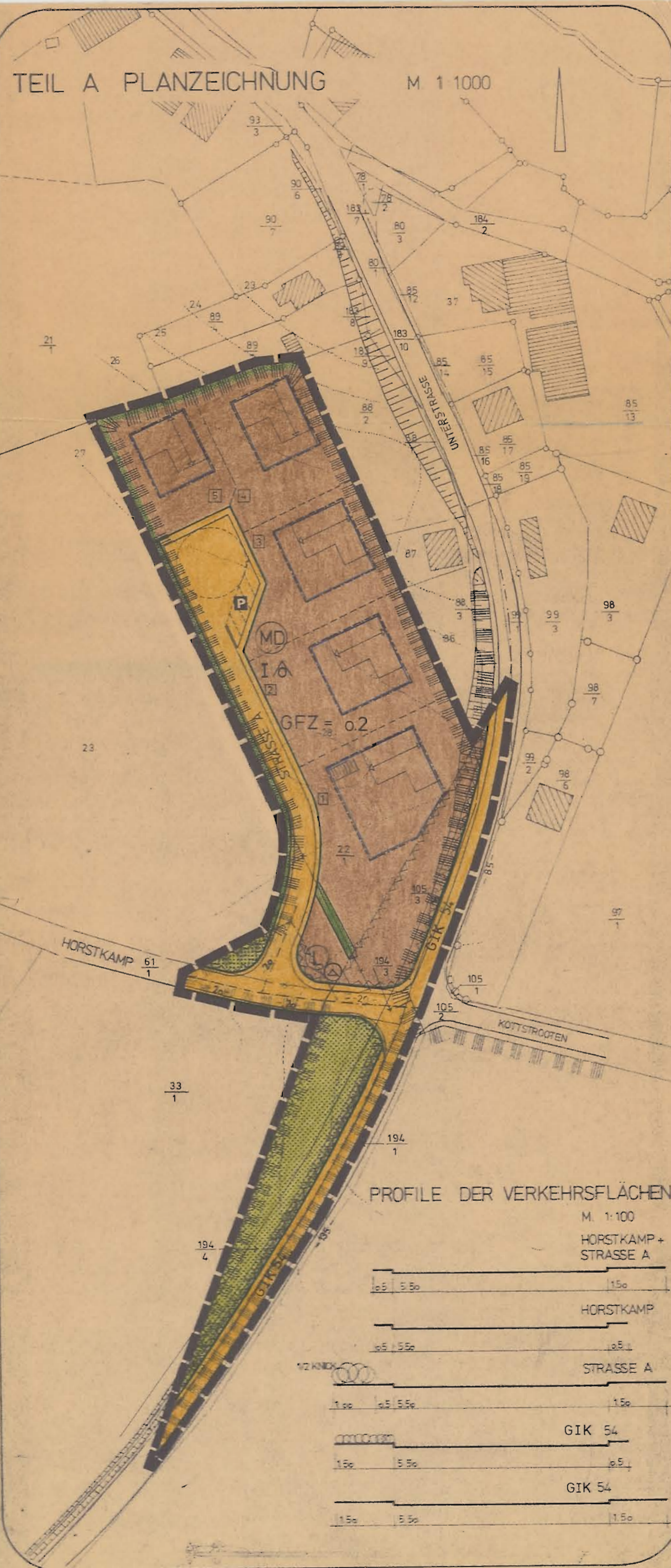
* GEÄNDERT GEMÄSS GENEHMIGUNGSERLASZ VOM 17. MÄRZ 1976

GEMEINDE OELIXDORF
 OELIXDORF, DEN 25. Aug. 1976

BÜRGERMEISTER

OELIXDORF, DEN 25. Aug. 1976

GEMARKUNG OELIXDORF FLUR 12



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 2 BBauG
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
- Dorfgebiet § 5 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse maximal 1 Vollgesch. § 16 + 17 BauNVO

- GFZ = 0.2 Geschößflächenzahl maximal z.B. 0.2
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze: § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO

- Baugrenze § 23 BauNVO
- Gestaltung baulicher Anlagen: § 9 Abs. 2 BBauG und dem Gesetz über Baugestalt. Festsetzungen v. 10.4.69
- Firstrichtung zwingend

- Verkehrsfläche: § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzung der Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Parkflächen

- Flächen für die Landwirtschaft: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft

- Sonstige Festsetzungen: von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern bzw. Neuanpflanzung § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG

NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

- Umgrenzung der Flächen, die dem Landschafts- oder Naturschutz unterliegen § 9 Abs. 4 BBauG
- dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 22/1
- Knick
- Höhenlinie, z.B. 27 m ü. NN
- geplante Stellung einer baulichen Anlage
- Sichtdreieck mit Angabe der Kathetenlängen, z.B. 20 u. 135 m
- Böschung
- Graben
- Bezeichnung in Aussicht genommener Grundstücke, z.B. 2

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG
- Umformerstation

TEIL B TEXT

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
 MD-Gebiet
 Gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO sind in dem Dorfgebiet nur die in Absatz 2 Nr. 1 - 6 + 8 - 9 aufgeführten Nutzungsarten zulässig.

2. Gestaltung baulicher Anlagen § 9 Abs. 2 BBauG und dem Gesetz über baugestalterische Festsetzungen v. 10.4.69
 - a) Wohngebäude
 - Außenwandgestaltung - gelb od. weiß verblendet
 - Dachform - Walm- oder Satteldach
 - Dachneigung - 20° - 32° Neigung
 - Dachindeckung - Farbe dunkelbraun od. anthrazit
 - b) Garagen
 - Außenwandgestaltung - wie zugehöriges Wohngebäude
 - Dachform - Flachdach

3. Sichtdreiecke § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind bis zu einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf Fahrbahnoberkante, von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung oder sonstiger Nutzung freizuhalten.

4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG

Der in der Planzeichnung dargestellte Knick ist zu erhalten.

5. Anpflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Die Grundstücke sind an den Verkehrsflächen durch Hecken bis zu einer Höhe von 0,70 m zu begrenzen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21. NOVEMBER 1974 aufgestellt.

OELIXDORF, DEN 8.12.1975 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 10. OKTOBER 1975 bis 10. NOVEMBER 1975 nach vorheriger am 30. SEPTEMBER 1975 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

OELIXDORF, DEN 8.12.1975 Bürgermeister

Der katastermäßige Bescheid am 22.12.1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

ITZEHOE, DEN 22.12.1975 KATASTERAMT

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BBauG am 8. DEZEMBER 1975 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. DEZEMBER 1975 gebilligt.

OELIXDORF, DEN 8.12.1975 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 17. MÄRZ 1976 Az.: IV 810c-813/04-6179 (7) - mit Auflage/Hinweisen - erteilt.

OELIXDORF, DEN 25. AUG. 1976 Bürgermeister

Die Auflage/Hinweise wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. AUG. 1976 erfüllt.

Die Erfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 25. AUG. 1976 bestätigt.

OELIXDORF, DEN 25. AUG. 1976 Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Oelixdorf, den 25. AUG. 1976 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 12 BBauG am 30.08.1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

BREITENBURG, DEN 30. Aug. 1977 AMT BREITENBURG DER AMTSVORSTEHER

Planverfasser

Peter Schoof BauGmbH
 221 Itzehoe, Schenfelder Chaussee 92